Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint werktags nachm. 4 Uhr. Bezugspr. monatl. 2 RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,40 RM. zuzügl. Bestellgeld. Einzelnummer 10 Rpf. Alle Postanstalten, Postboten, unsere Austräger u. Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Betriebsstörung besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreise laut ausliegender Preisliste Nr. 4. — Ziffer-Gebühr: 20 Rpfg. — Vorgeschriebener Erscheinungstage und Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. — Anzeigen-Annahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Gewähr. Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206 — Bei Konkurs und Zwangsvergleich erlischt jeder Anspruch auf Nachlaß.

Das „Wilsdruffer Tageblatt" ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen und des Stadtrats zu Wilsdruff behördlicherseits bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Wilsdruff, des Finanzamts Nossen sowie des Forstrentamts Tharandt.

Nr. 174 — 97. Jahrgang | Drahtanschrift: „Tageblatt" | Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Donnerstag, den 28. Juli 1938

Fluggäste oder Bomben nach Berlin?

Unerhörte Zwischenfrage eines Labourabgeordneten im englischen Unterhaus

Wie der Unterstaatssekretär im Luftfahrtministerium Balfour im Unterhaus mitteilte, bauen u. a. die Havilland-Werke zur Zeit eine viermotorige Verkehrsmaschine, weiter sei man an der Konstruktion eines viermotorigen Eindeckers, der ebenfalls bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 200 Meilen in der Stunde vierzig Fluggäste in einem Non-Stop-Flug von London nach Berlin bringen könne.

Die Zwischenfrage des Labourabgeordneten Montagu, ob die neue Maschine, die vierzig Fluggäste ohne Zwischenlandung nach Berlin bringen könne, ebenso auch vierzig Bomben nach Berlin bringen könnte, bringt lebhafte Entrüstungsrufe hervor. Die Entrüstung im Unterhaus über diese Bemerkung des Abgeordneten war so groß, daß nach einigen Minuten der Sprecher einschreiten und die nächste Frage aufrufen mußte. Später entschuldigte sich Montagu beim Sprecher wegen dieser Zusatzfrage.

*

Die Meldung, die heute aus dem englischen Unterhaus kommt, klingt fast unwahrscheinlich. Einer jener Friedensapostel, deren Partei das Schlagwort „Nie wieder Krieg" prägte, fragt mit scheinheiligem Gesicht, ob man mit einem Verkehrsflugzeug anstelle von vierzig Personen auch vierzig Bomben nach Berlin bringen könnte. Es spricht für das englische Unterhaus, daß im Anschluß an diese unerhörte Provokation stärkste Entrüstungsrufe laut wurden.

Wir wissen, daß der unverschämte Abgeordnete der Labourpartei diese Frage nur im Zusammenhang mit Deutschland gestellt hat. Hätte der Unterstaatssekretär Balfour für sein Beispiel die Strecke London—Valencia gewählt, wäre es von dieser Seite aus kaum zu solchen Frechheiten gekommen.

Wir registrieren diesen erneuten Beweis der Friedensbereitschaft eines englischen Labourabgeordneten, der hoffentlich allen anständigen Menschen wieder einmal zeigt, daß Deutschland mit gutem Recht die gesamte Weltöffentlichkeit immer wieder vor diesen verantwortungslosen Kriegshetzern warnt. Es muß endlich einmal ein Weg gefunden werden, diesen fragwürdigen Persönlichkeiten das Maul zu stopfen!

Unannehmbares Nationalitätenstatut

Viele schöne Worte, aber nichtssagendes Programm

Die bevorstehende Entsendung des englischen Beobachters nach Prag kommt der tschecho-slowakischen Regierung scheinbar doch etwas unheimlich vor. Infolgedessen zeigt sie eine geschäftige Tätigkeit. Auf Grund der englischen Ratschläge in Prag ist wohl auch mit einer Schnelligkeit, die man bisher bei den Prager Regierungsstellen ungewohnt war, nunmehr das Nationalitätenstatut der Prager Regierung veröffentlicht worden. Das der Prager Regierung nahestehende demokratische „Prager Tagblatt" gab seine Grundsätze bekannt.

Das Blatt schreibt: „Das politische Ministerkollegium hat den Text des Sprachengesetzes und des Nationalitätenstatuts genehmigt, der die Verhandlungsgrundlage bilden wird. Das Nationalitätenstatut besteht aus drei Einführungsartikeln und 13 Hauptstücken. Im ersten Einführungsartikel wird eine grundsätzliche programmatische Erklärung über die tschecho-slowakische Nationalitätenpolitik abgegeben. Dieser Artikel lautet:

„Um die Bestimmungen des Nationalitätenrechts in der tschecho-slowakischen Republik zusammenzufassen und zu ergänzen und um neuerlich den Willen der tschecho-slowakischen Republik zu bekunden, ihre geschichtliche Mission unter Annäherung der Völker im Geiste der Demokratie und Humanität zu erfüllen — wird dieses Nationalitätenstatut der tschecho-slowakischen Republik herausgegeben."

Das erste Hauptstück wiederholt die bereits in der Verfassung enthaltenen Grundsätze über die Gleichheit aller Staatsbürger ohne Unterschied der Nationalität. In § 1 ist die wichtige Bestimmung enthalten, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprache, Rasse oder Religion kein Grund dafür sein kann, eine Person als staatlich unzuverlässig zu bezeichnen.

Das zweite Hauptstück handelt von der Regelung der nationalen Zugehörigkeit und der Sorge um den nationalen Frieden. Dort wird gesagt, daß die Nationalität in der Regel nach der Muttersprache bestimmt wird. Jeder Staatsbürger, der 18 Jahre alt geworden ist, kann vor der Behörde erklären, daß er sich zu einer anderen Nationalität bekennt als zu welcher er bisher (auf Grund der Angaben seines Vaters oder Vormundes) gezählt wurde. Das Bezirksamt, bei dem diese Meldung zu erfolgen hat, erkennt aber das Bekenntnis zu einer anderen Nation als zu der der Muttersprache nur dann an, wenn jemand seine Muttersprache weder in seiner Familie noch in seinem Privatleben spricht und die Sprache jener Nation, zu der er sich bekennen will, vollkommen beherrscht. Juden können sich auch dann zur jüdischen Nationalität bekennen, wenn die sprachlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Das dritte Hauptstück handelt vom strafrechtlichen Schutz der nationalen Zugehörigkeit und des nationalen Friedens.

Gewaltsame Entnationalisierung strafbar

Jede gewaltsame Entnationalisierung ist strafbar, ebenso die Entnationalisierung durch Bestechung. Wer eine Person, die älter ist als 18 Jahre, durch Gewalt oder Drohung dazu zu bewegen trachtet, sich zu einer anderen Nation zu bekennen; wer als gesetzlicher Vertreter einer Person, die jünger ist als 18 Jahre, diese zu einer anderen Nationalität als der ihrer Muttersprache anmeldet; wer zum Zeichen der Entnationalisierung eine ihm anvertraute Person in eine Schule mit einer anderen Unterrichtssprache als deren Muttersprache schickt, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, in besonders erschwerenden Fällen bis zu fünf Jahren bestraft. Weitere Strafen bedrohen jedwede Störung des nationalen Friedens und die Schmähung von Personen wegen ihrer Nationalität, Sprache oder Rasse.

Das vierte Hauptstück enthält weitere Bestimmungen über den Schutz der nationalen Zugehörigkeit. Ein Kind darf in fremde Pflege nur einer geeigneten Person der gleichen Nationalität übergeben werden. Auch bei der Aufsicht über Kinder in fremder Pflege ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese von einer Person oder Organisation der gleichen Nationalität ausgeübt wird. Schulpflichtige Kinder, die mit Bewilligung des Schulamtes zu Hause unterrichtet werden und deshalb vom Schulbesuch befreit sind, müssen in ihrer Muttersprache unterrichtet werden.

Das fünfte Hauptstück handelt von der verhältnismäßigen Vertretung der Angehörigen der einzelnen Nationalitäten im öffentlichen Leben. Die Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften und in die Verbände der regionalen Selbstverwaltung erfolgen nach den Grundsätzen der Proportionalität. Bei der Berufung von Mitgliedern in Beratungskollegien und anderen Organisationen der öffentlichen Verwaltung ist auf den nationalen Proporz Rücksicht zu nehmen.

Neue Angestellte in den systemisierten Dienststellen bei staatlichen oder vom Staat verwalteten Instituten und Unternehmungen und anderen Einrichtungen, die ausschließlich den Bedürfnissen der Bevölkerung einer bestimmten Nationalität dienen, sind vor allem aus den Reihen der Bewerber dieser Nationalität zu entnehmen. Im Justizdienst tritt an die Stelle des Landes der Sprengel des Obergerichts. Wo wegen der geringen Zahl von systemisierten Dienststellen oder aus anderen schwerwiegenden Gründen der nationale Schlüssel nicht eingehalten werden kann, ist das so entstandene Mißverhältnis im Geiste dieses Gesetzes in einem anderen Personalstand entsprechend auszugleichen. Analoge Grundsätze gelten für die Aufnahme von Angestellten und Arbeitern, ferner für die Aufnahme von Beamten der Selbstverwaltung, der Interessenselbstverwaltung und der Organisation der öffentlichen Selbstverwaltung.

Kultur und Wirtschaft

Das sechste Hauptstück regelt die Proportionalität in der öffentlichen Wirtschaft. In Städten und Bezirken, in denen sich religiöse, nationale oder sprachliche Minderheiten befinden, müssen bestimmte Beträge für die Erziehung, den Kultus und für wohltätige Zwecke dieser Minderheiten verwendet werden. Bei der Verwendung von Budgetmitteln für kulturelle und wohltätige Zwecke ist darauf zu sehen, daß — ohne Beeinträchtigung gesamtstaatlicher oder regionaler Interessen — die kulturellen und wohltätigen Einrichtungen der Minderheiten nach denselben Grundsätzen dotiert werden, wie die der Angehörigen der tschecho-slowakischen Nation. Staatslieferungen im Inland sind möglichst so zu verteilen, daß Angehörige der einzelnen Nationalitäten an der Gesamtsumme nach dem Bevölkerungsschlüssel partizipieren. Handelt es sich um Arbeiten oder Lieferungen von rein lokalem oder regionalem Ausmaß, dann ist ohne Beeinträchtigung der Staatsinteressen bei im Wesen gleichen Preis- und Qualitätsverhältnis Bewerbern aus dem betreffenden Ort oder der betreffenden Gegenden der Vorzug zu geben. In gemischtsprachigen Orten und Gegenden ist verhältnismäßig auf die nationale Gliederung der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, desgleichen darauf, ob die Unternehmer Angehörige aller Nationalitäten beschäftigen und so zur Annäherung der einzelnen Nationalitäten und zum nationalen Frieden beitragen. Von Staatslieferungen ist grundsätzlich derjenige Bewerber ausgeschlossen, der Bestimmungen des Nationalitätenstatuts verletzt hat, oder der in seinem Unternehmen nationale Unterdrückung betreibt oder zuläßt oder duldet, daß in seinem Unternehmen der nationale Friede gestört wird.

Im siebenten Hauptstück wird die Proportionalität im gesamten Schulwesen gesetzlich verankert. Jede Minderheitennation hat Anspruch auf so viele Schulen, als dem Bevölkerungsschlüssel entspricht. Das Mittel- und Hochschulwesen der nationalen Minderheiten ist so auszubauen, daß es zahlenmäßig ebenso gestellt ist wie das der Tschechen und Slowaken.

Das achte Hauptstück trägt die Ueberschrift „Nationale Selbstverwaltung im Schulwesen". In den Schulgemeinden, Schulsprengeln und Schulbezirken Böhmens und Mähren-Schlesiens sind Ortsschulräte und Bezirksschulausschüsse getrennt nach der Unterrichtssprache zu bilden. In jedem Lande wird ein Landesschulrat mit nationalen Sektionen und nationalem Verwaltungssenat gebildet. Die pädagogische Aufsicht wird von Inspektoren der gleichen Nation ausgeübt.

Das neunte Hauptstück enthält eingehende Bestimmungen über die nationale Selbstverwaltung in der Volksbildung.

Während bisher nur das Abgeordnetenhaus oder der Senat mit absoluter Mehrheit die Anrufung des Verfassungsgerichts beschließen konnte, steht dieses Recht künftighin 50 Abgeordneten oder 25 Senatoren zu.

Im Sprachengesetz

wird der Prozentsatz für die Verwendung einer Minderheitensprache herabgesetzt, doch steht die Grenze noch nicht fest. Im Verkehr zwischen Staatsämtern und Gemeinden, deren Geschäftssprache eine andere als die tschecho-slowakische ist, ist in der Regel nur die Minderheitensprache zu verwenden. Wenn es die Natur der Sache erfordert, ist zweisprachig zu schreiben. Das Sprachengesetz bezieht sich, was bisher nicht der Fall war, auch auf staatliche Unternehmungen. Das Sprachengesetz verheißt auch eine neue Sprachenverordnung, in der bei der sprachlichen Qualifizierung der Beamten nicht nur auf die Staatssprache, sondern auch auf die anderen Sprachen Rücksicht zu nehmen ist.

*

Bedenkliche Prager Manöver

Noch ehe der englische Beobachter Lord Runeiman in Prag eingetroffen ist — er wird erst am 6. August England verlassen —, hat die Prager Regierung den Weg bedenklicher taktischer Manöver beschritten. Die tschechischen Machthaber in Prag scheinen die Absicht zu haben, noch ehe Runciman seine Tätigkeit aufnehmen kann, ihn vor vollendete Tatsachen zu stellen. Denn es muß seltsam berühren, daß die Prager Regierung, die so lange warten konnte, durch umfangreiche Indiskretionen in tschechischen Blättern plötzlich ihr Nationalitätenstatut verbreiten läßt. Das bürokratische Statut ist sehr komplizierter Natur und besagt für die Praxis wenig, wenn gar nicht

Die von der Prager Regierung beabsichtigte Verwaltungsreform läuft darauf hinaus, daß die Tschecho-Slowakei bei einer Einteilung des Landes auf der Grundlage der alten österreichischen Kronländer auch dann überall die Macht behält, wenn die Provinzialregierungen und Provinziallandtage gebildet werden. In den Provinzregierungen von Böhmen und Mähren sollen die Sudetendeutschen trotz ihres vollständigen Uebergewichts nur drei oder vier Vertreter bei zwölf Mitgliedern haben. Dies allein kennzeichnet zur Genüge die von tschechischer Seite erstrebte „Reform".

Zwei Monate hat man die Sudetendeutschen hingehalten und nur Teile des Statuts bekanntgegeben, dessen Veröffentlichung jetzt Hals über Kopf geschieht. Wenn das Statut auch noch genau geprüft werden muß, so kann schon jetzt gesagt werden, daß es in den wesentlichsten Punkten gegenüber dem sudetendeutschen Standpunkt zurückbleibt. Von einem Entgegenkommen und Verständigungswillen Hodschas ist nichts zu finden. Die tschechische Regierung ist vielmehr bemüht, sich jede Tür offen zu halten.

Es ist auch eine gefährliche Prager Taktik, wenn bereits jetzt die Prager Regierung gegen die englische Aktion in der Tschechei eine gewisse Sabotage einleitet. Mit verdächtiger Eilfertigkeit erklärt die tschechische Presse, man habe keine Gründe, sich gegen die Entsendung des britischen Ratgebers zu wenden. Man versucht dabei die Meinung der Oeffentlichkeit einzuimpfen, daß Runciman nur die Feststellung treffen könne, daß die Forderungen der Sudetendeutschen unerfüllbar seien.

Ein tschechisches Blatt verrät die tschechischen Wünsche, wenn es zu Runcimans Entsendung schreibt: „Seine Vermittlung wird kein entscheidendes Gewicht haben." Dieses Verhalten Prags ist sehr undurchsichtig und um so gefährlicher. Dabei scheut die Prager Presse nicht die Lüge, daß Runciman im Auftrage der englischen Regierung seine Untersuchungen vornehmen werde, während Chamberlain in seiner Rede das Gegenteil gesagt hat, und Prag zudem

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF